

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2026–2029

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und Artikel 6 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...³,
beschliesst:*

Art. 1

Für die Jahre 2026–2029 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt:

- | | | |
|----|--|---------------------------|
| a. | für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen | 674 Millionen Franken; |
| b. | für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz | 2151 Millionen Franken; |
| c. | für die Ausrichtung von Direktzahlungen | 10 851 Millionen Franken. |

Art. 2

Für die Jahre 2026–2029 wird für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen ein Verpflichtungskredit von 450 Millionen Franken bewilligt.

Art. 3

Den Zahlungsrahmen liegen der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2022 (101,7 Punkte; Dez. 2015 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- 2023: +2,3 %;
- 2024: +1,5 %;
- 2025: +1,2 %;
- ab 2026: jährlich +1,0 %.

¹ SR 101
² SR 910.1
³ BBl ...

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.